

## **BStGer BK.2005.12 vom 7. Juli 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK.2005.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2005.12)

FR: TPF BK.2005.12 du 7 juillet 2005

IT: TPF BK.2005.12 del 7 luglio 2005

### **Regeste**

Entschädigungsbegehren (Art. 122 BStP)

### **Erwägungen**

#### **E. 11**

Mai 2005 E. 4.); - das erwähnte Reglement einen Stundenansatz von mindestens 200 und höchstens 300 Franken vorsieht (Art. 3 Abs. 1 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht); - vorliegend ein Tarifansatz von Fr. 220.-- als angemessen erscheint, was für

#### **E. 16**

Arbeitsstunden eine Entschädigung von Fr. 3'520.-- zuzüglich 7.6% MwSt. – d.h. Fr. 267.50 – und somit insgesamt Fr. 3'787.50 ergibt; - die Entschädigung nach Art. 122 Abs. 1 BStP neben dem Ersatz des Schadens auch eine Geldsumme als Genugtuung umfassen kann, wenn die fraglichen Untersuchungshandlungen eine gewisse Schwere erreichen und durch sie in nicht unerheblicher Weise in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten eingegriffen worden ist, wobei ein solcher Eingriff namentlich vorliegt, wenn das Verfahren und die darin erhobenen und sich später als ungerechtfertigt erweisenden Anschuldigungen in der Öffentlichkeit bekannt werden

- 4 -

(vgl. BGE 103 Ia 73, 74 E. 7), und zudem auch das Erdulden einer Hausdurchsuchung und dergleichen zu einer Genugtuung führen kann (BGE 84 IV 44, 47 E. 6; Entscheid der Beschwerdekammer BK\_K 003/04 vom 6. Juli 2004 E. 2.1); - die am 1. September 2004 von 8.20 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführte Hausdurchsuchung (Beilage zu BK act. 3, Ordner Bundesanwaltschaft BA/EAI/2/04/0015, Operation B.\_\_\_\_\_, Band 1, Reg. 7) und die daran anschliessende Abführung des Gesuchstellers in Handschellen (BK act. 1 und 3) eine gewisse Schwere aufweisen und diese nach Aussen wahrnehmbaren Zwangsmassnahmen seinem Ruf in der Nachbarschaft abträglich sein können; demgegenüber die öffentlich nicht erkennbare Überwachung seines Telefons diesbezüglich nicht zusätzlich erschwerend wirkt; - demnach ein Anspruch des Gesuchstellers auf eine Genugtuung besteht, die antragsgemäss auf Fr. 500.-- festzusetzen ist; - bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten erhoben werden (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG); - die Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren bereits im geltend gemachten und zugestandenem Arbeitsaufwand von 16 Stunden enthalten ist, weshalb dem Gesuchsteller keine zusätzliche Entschädigung auszurichten ist, was er im Übrigen auch nicht verlangt;

- 5 -

erkennt die Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.